
Nummer 11/2012

43. Jahrgang

23. August 2012

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Verbandsversammlung der Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 23. August 2012
hier: Absage aus Termingründen
2. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 23. August 2012, 15:45 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 – 25, 47051 Duisburg.

Die Verbandsversammlung wurde aus Termingründen abgesagt.

Duisburg, 16. August 2012

Dr. Landscheidt
stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 04.10.2012, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 578 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

25,9449/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 615, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 3, 5, 7, 9, 11, groß: 4.488 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Rheinstraße 11 im 1. Obergeschoss links gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine rund 58 qm große Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines dreigeschossigen Wohnhausblocks aus dem Jahr 1958 nebst Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 51.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.08.2012

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4799111655 (alt 29111655) und 3237037472 (alt 137037479) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. August 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3222007035 (alt 122007032) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20. August 2012

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 4200092460, 3201431040, 3758318269 (alt 28318269), 3201653437, 3201892423 und 3201898420 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. August 2012

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

	Herausgeber	Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	und Impressum:	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
		Erscheinungsweise: Nach Bedarf
		Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
		Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter) Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)